

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2004

Nr. 2004/1749

Gemeinden: Beschwerdeangelegenheit Ulrich Rindlisbacher, Obergerlafingen, vertreten durch Dr. Herbert Brunner, Fürsprech und Notar, Solothurn, gegen die Einwohnergemeinde Obergerlafingen, vertreten durch lic. iur. Konrad Jeker, Rechtsanwalt und Notar, Solothurn, betreffend Nichteintretensbeschluss des Gemeinderates vom 30.10.2003

1. Ausgangslage

1.1 Feststellungen

Zwischen dem Beschwerdeführer (Gemeindepräsident) und der Präsidentin der Vormundschaftsbehörde / Sozialhilfekommission bestehen seit einigen Jahren "Differenzen über die Kommissionsarbeit". Am 28. März 2003 fand ein Gespräch im Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) statt, bei dem es vor allem um die Orientierung der Gemeinderäte über die rechtlichen Grundlagen der Organisation und der Führung der Vormundschaftsbehörde und der Sozialhilfekommission ging. Daran nahmen der Beschwerdeführer, fünf Gemeinderäte, die Präsidentin und der Vizepräsident der Vormundschaftsbehörde / Sozialhilfekommission sowie seitens des AGS der Leiter Gemeinden und die Leiterin soziale Dienste und Vormundschaft teil. Danach gewährte der Gemeindevizepräsident dem Beschwerdeführer die Einsichtnahme in die Protokolle der Vormundschaftsbehörde und der Sozialhilfekommission für die Zeit von Januar 1999 bis April 2003.

Anlässlich der Sitzung vom 30. Oktober 2003 trat der Gemeinderat auf das Traktandum, welches die Einsichtnahme des Gemeindepräsidenten in die Protokolle und Unterlagen der Sitzungen der Vormundschaftsbehörde und der Sozialhilfekommission vom 1. Januar 1999 bis 30. April 2003 zum Gegenstand hatte, nicht ein. Am 13. November 2003 wandte sich der Beschwerdeführer an die Präsidentin der Vormundschaftsbehörde und der Sozialhilfekommission mit dem Gesuch um Akteneinsicht für die Zeitspanne vom 1. Januar 1999 bis zu jenem Datum. Dieses Gesuch wurde von der Präsidentin der Vormundschaftsbehörde und der Sozialhilfekommission mit Brief vom 18. November 2003 unter Hinweis auf § 13 des Informations- und Datenschutzgesetzes abgewiesen.

Nachdem per 31. Dezember 2003 vier der sechs Kommissionsmitglieder (inkl. Präsidentin) wegen Streitereien mit dem Gemeindepräsident zurückgetreten sind, ist nun eine neu zusammengesetzte Kommission im Amt.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 15. Januar 2004 erhebt der Beschwerdeführer Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Obergerlafingen. Er beantragt, der Gemeinderat habe die Vormundschaftsbehörde und die Sozialhilfekommission anzuweisen, ihm Einsicht in sämtliche Unterlagen und Protokolle der Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission vom 1. Januar 1999 an zu ge-

währen, ihre Sitzungen grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung abzuhalten und die in Privatlokalitäten lagernden Akten im Gemeindearchiv zu verwahren. Die Kosten seien der Einwohnergemeinde Obergerlafingen aufzuerlegen.

Zu den Ausführungen in der Beschwerde wird, soweit relevant, im Rahmen der Erwägungen Bezug genommen.

1.3 Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 21. Juni 2004 beantragt die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme Nicht-eintreten, eventualiter die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Zu den Ausführungen in der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung wird, soweit relevant, im Rahmen der Erwägungen Bezug genommen.

2. Erwägungen

2.1 Formelles zur Aufsichtsbeschwerde

2.1.1 Rechtliche Grundlage der Aufsichtsbeschwerde

Die Institution der Aufsichtsbeschwerde ist Ausfluss der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates über die Gemeinden (vgl. §§ 206 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG, BGS 131.1). Um seine Aufsichtskompetenz wahrnehmen zu können, ist der Regierungsrat darauf angewiesen, nicht nur durch die von Amtes wegen vorgenommenen Aufsichtsmassnahmen zu agieren, sondern auch von den Bürgern und Bürgerinnen direkt auf Fehler oder Missstände aufmerksam gemacht zu werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist deshalb explizit in § 211 Abs. 1 GG verankert. Danach kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde einreichen, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden.

2.1.2 Natur der Aufsichtsbeschwerde und Umfang der Aufsichtskompetenz im Gemeindewesen

Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel. Ihrer Rechtsnatur nach ist sie lediglich eine Anzeige, mit der die Aufsichtskompetenz der Aufsichtsbehörde aktualisiert wird. Sie hat sich deshalb an eine Instanz zu richten, der Aufsichts- oder Disziplinargewalt über die Stelle, deren Amtsführung beanstandet wird, zusteht. Wann eine übergeordnete Behörde einzuschreiten hat, entscheidet sich nach dem Umfang der Aufsichtskompetenz. Nach der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre können Verwaltungsverfügungen, Entscheide und Beschlüsse allgemein von einer oberen Aufsichtsbehörde Kraft ihres Aufsichtsrechts nur aufgehoben werden, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind. Für aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde selbst gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung oder Sachverhaltswürdigung einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte.

Nach § 211 Abs. 2 GG schreitet deshalb der Regierungsrat entsprechend der Funktion des Aufsichtsrechts und mit Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinden nur bei solchen Missständen, Ver-

fügungen, Entscheiden oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans von Amtes wegen ein, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind.

2.1.3 Behandlung der Aufsichtsbeschwerde im Sinne einer Petition

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass eine Aufsichtsbeschwerde dem Anzeiger keinen Erledigungsanspruch verleiht (vgl. insbes. Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 145 II c; Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1993, S. 121; Häfelin/Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Zürich 1993, RN 1429; Gadola, in: Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, Zürich 1991, S. 161 f; Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Auflage, Wädenswil 1991, Vorb. §§ 141–150, Ziffer 8.4.1). Trotzdem teilte der Regierungsrat dem Anzeiger regelmässig das Untersuchungsergebnis und die Würdigung des gerügten Sachverhaltes mit (GER 1984 Nr. 4). Da die Aufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf dogmatisch dem Petitionsrecht zuzuordnen ist, hat sich die Rechtstellung des Anzeigers seit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) verbessert. In Anlehnung an Art. 26 KV wird eine Aufsichtsbeschwerde als "Eingabe an die Behörden" wie eine Petition behandelt. Danach ist die Behörde verpflichtet, dem Petitionär bzw. dem Anzeiger innert Jahresfrist eine begründete Antwort zu geben.

2.2 Aufsichtsrechtliche Prüfung im vorliegenden Fall

2.2.1 Formelles

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Nichteintretensentscheid des Gemeinderates vom 30. Oktober 2003 unzulässig war. Die Beschwerdefrist gegen diesen Entscheid ist abgelaufen. Da der Beschwerdeführer aber auch noch allgemein angebliche Missstände in der Geschäftsführung der Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission rügt und somit dem Gemeinderat indirekt vorwirft, dass er seine Aufsichtspflicht nicht ausübt, ist es dem Regierungsrat möglich, die Beschwerde vom 15. Januar 2004 als Aufsichtsbeschwerde entgegen zu nehmen (§ 211 GG) und zu behandeln.

Zu einer Aufsichtsbeschwerde ist gemäss § 211 Abs. 1 GG jede Person legitimiert. Die Legitimation ist somit in casu gegeben. Die Aufsichtsbeschwerde ist an keine Frist gebunden.

2.2.2 Allgemeines

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde, dass der Gemeinderat die Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission anzuweisen habe, ihm Einsicht in sämtliche Protokolle und Unterlagen zu gewähren, ihre Sitzungen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung abzuhalten und die in Privatlokalitäten lagernden Akten im Gemeindearchiv zu verwahren.

2.2.3 Akteneinsicht

Der Beschwerdeführer verlangt Akteneinsicht in die Protokolle der Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission ab dem 1. Januar 1999.

Der Beschwerdeführer beruft sich für die Informationspflicht der Vormundschaftsbehörde und der Sozialhilfekommission auf die Pflichtenhefte für die Kommissionen der Einwohnergemeinde Obergerlafingen.

§ 3.4. der allgemeinen Bestimmungen darin sieht vor, dass dem Gemeindepräsident alle Protokolle zugestellt werden. Bei diesen Pflichtenheften handelt es sich um Verwaltungsreglemente im Sinne von § 70 Abs. 3 lit. e GG und nicht um rechtsetzende Reglemente. Sobald sich bei der Anwendung dieser Reglemente Fragen oder Unklarheiten stellen, muss dem Gemeinderat die Konkretisierung vorbehalten werden, da solche Reglemente höherstehendes Recht nicht derogieren können. Der Gemeinderat hat seine Konkretisierung vorgenommen und sich gegen die pauschale Versendung der Protokolle der Vormundschaftsbehörde und der Sozialhilfekommission, die in der Vergangenheit liegen, ausgesprochen.

Der Beschwerdeführer hat diese Einsicht in die betreffenden Protokolle bereits im Frühjahr 2003 erhalten. Offenbar erfolgte die Akteneinsicht auf der Gemeindeverwaltung, nachdem sich der Beschwerdeführer weigerte, die Akten bei der damaligen Präsidentin der Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission einzusehen und der Gemeindevizepräsident die betreffenden Protokolle dann dorthin brachte. In ihrer Stellungnahme hat die Gemeinde erklärt, dass sie dies auch gerne wieder tun werde, hingegen nicht gewillt sei, dem GP die ganzen Akten zur freien Verfügung zu überlassen.

Die Beschwerdegegnerin verweigert dem Beschwerdeführer auch sonst nicht grundsätzlich die Einsicht in die Protokolle. Im Gegenteil, sie geht sogar weit über das übliche Mass hinaus, indem sie dem Beschwerdeführer nun seit Mai 2003 sämtliche Protokolle der Kommission zustellt. Dem Beschwerdeführer geht es aber darum, die Akten jederzeit und uneingeschränkt auf der Gemeindeverwaltung zur Verfügung zu haben. Einerseits mit der Begründung, es gebe generellen Aufsichtsbedarf, andererseits will er aber auch noch ein persönliches Problem lösen, weil er in den Protokollen einen parteipolitisch gefärbten Inhalt vermutet, der sich gegen ihn richte.

Das AGS hält in seinen Kreisschreiben klar fest, dass dem Gemeindepräsidenten Einsicht in die Protokolle zu gewähren ist und er sich über Vorfälle in kommunalen Organen orientieren lassen kann. Das Akteneinsichtsrecht geht aber nicht soweit, dass dem Gemeindepräsidenten alle Akten jederzeit auf der Gemeindeverwaltung zur Verfügung stehen müssen. Das Akteneinsichtsrecht ist also nicht grenzenlos und pauschal, denn immerhin gebietet auch §15 in Verbindung mit § 21 des Informations und Datenschutzgesetzes vom 21.2.2001 (BGS 114.1; InfoDG) Schranken vor integraler "Aktewühlerei" einzelner Funktionäre ohne konkrete Anhaltspunkte und gegen den Willen des Gemeinderates. Es ist in casu zudem aktenkundig, dass rechtliche Bedenken gegen eine unbeschränkte Informationspflicht nicht nur rein abstrakter Natur sind, sondern dass der Beschwerdeführer sich in der Vergangenheit bereits in Kommissionsangelegenheiten eingemischt und damit seine Kompetenzen klar verletzt hat (er hatte u.a. die Auszahlung eines von der Kommission beschlossenen Sozialhilfebeitrages gestoppt).

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Gemeinderat Obergerlafingen nach dem Ressortsystem arbeitet (§ 27 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen), d.h. jedem Mitglied des Gemeinderates ist ein Sachgebiet zugewiesen (vgl. § 72 GG). Eine solche Aufgabenteilung dient letztlich auch der Entlastung des Gemeindepräsidenten. So bestimmt zum Beispiel § 102 Abs. 2 GG, dass in Gemeinden, die das Ressortsystem eingeführt haben, anstelle des Gemeindepräsidenten die Ressortleiter berechtigt sind, an den Sitzungen der ihrem Ressorts zugeteilten Kommissionen teilzunehmen. Somit ist es nicht in erster Linie der Gemeindepräsident, der sich um allfällige Probleme im entsprechenden Fachbereich zu kümmern hätte, sondern der zuständige Ressortleiter.

Die Regelung über den Ort der Einsichtnahme ist Sache der Gemeinde und bedarf nicht der Einmischung durch den Regierungsrat, wenn nicht klares Recht verletzt ist (siehe § 211, Abs. 2 GG).

Das Einsichtsrecht ist somit nicht verletzt.

2.2.4 Kommissionssitzungsort

Sitzungen von Kommissionen finden idealerweise in Lokalitäten der Gemeinde statt. Es gibt jedoch keine Bestimmung, die dies vorschreibt und es ist zu berücksichtigen, dass es wegen des Milizsystems insbesondere in kleineren Gemeinden durchaus üblich ist, dass Sitzungen in privaten Örtlichkeiten abgehalten werden. Im vorliegenden Fall wurde der Sitzungsort der Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission vom Gemeinderat explizit toleriert (siehe Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Oktober 2003, Traktandum 5). Es besteht kein Grund, aufsichtsrechtlich in diese Praxis einzugreifen.

Zudem finden die Sitzungen der Vormundschaftsbehörde und der Sozialhilfekommission seit der Neuzusammensetzung der Behörde jetzt in der Gemeindeverwaltung statt. Der Vorwurf ist damit ohnehin gegenstandslos geworden.

2.2.5 Archivierung von Dokumenten

Der Beschwerdeführer bemängelt, dass die Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission Akten in Privatlokalitäten lagert, statt sie im Gemeindearchiv zu verwahren.

Zunächst muss klar gestellt werden, dass es sich bei Archivakten, die abgeschlossene Dossiers enthalten und bei laufenden Dossiers, die für die laufende Fallbearbeitung gebraucht werden, um zwei verschiedene Dinge handelt. Laufende Dossiers, die noch nicht abgeschlossen sind, gehören aus praktischen Gründen nicht ins Gemeindearchiv (Umkehrschluss aus § 41 Abs. 2 GG). Im Bereich der Sozialhilfe ist es zudem oft so, dass ein Fall nicht innert kurzer Zeit abgeschlossen werden kann. Oftmals bezieht eine Person, wenn auch mit Unterbrüchen, immer wieder Sozialhilfe und das Dossier kann nicht archiviert werden. In diesen Fällen ist es weder erforderlich noch wünschenswert, dass laufende Dossiers im Gemeindearchiv verwahrt werden. Selbstredend gilt dies auch im Vormundschaftsbereich, in welchem Dossiers oft über eine ganze Lebensspanne offen bleiben.

Endgültig abgeschlossene Fälle werden laut Stellungnahme der Gemeinde immer archiviert.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich in Milizbehörden Akten bei den Mitgliedern zu Hause befinden, auch wenn dies aus datenschutzrechtlicher Hinsicht sicher nicht optimal ist. Es ist jedoch kein konkreter Fall bekannt, wonach durch die Kommissionspräsidentin oder jemand aus ihrem persönlichen Umfeld das Amtsgeheimnis verletzt worden wäre.

In Sachen Archivierung von Dokumenten hat die Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission somit kein Recht verletzt und somit ist auch da kein aufsichtsrechtliches Einschreiten seitens des Regierungsrates notwendig.

3. Schlussfolgerung

Bei den kantonalen Aufsichtsbehörden sowohl im Vormundschaftsbereich wie im Sozialhilfebereich liegen keinerlei Anzeichen vor, dass die Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission Obergerlafingen nicht korrekt arbeitet oder gearbeitet hätte, obwohl die kantonalen Aufsichtsmechanismen so gut ausgebaut sind, wie wohl in keinem anderen Bereich kommunaler Verwaltung (Einzelfallkontrolle wegen Lastenausgleich etc.).

Im vorliegenden Fall ist zudem weder eine Verletzung von wesentlichen Verfahrensvorschriften noch eine offensichtliche Missachtung von öffentlichen Interessen der Gemeinde ersichtlich. Die in der Gemeinde ausgeübte Praxis liegt durchaus in ihrem Regelungsbereich. Es liegen keine Verfügungen, Entscheide oder Versäumnisse eines Gemeindeorgans vor, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind (vgl. § 211 Abs. 2 GG), sodass ein aufsichtsrechtliches Einschreiten seitens des Regierungsrates auch nur annähernd erforderlich wäre.

Die Untersuchungsergebnisse hinterlassen vielmehr den Eindruck, dass die Querelen rein zwischenmenschlicher Natur und machtpolitisch motiviert sind. Da keine aufsichtsrelevanten Tatbestände vorliegen, ist der Aufsichtsbeschwerde keine Folge zu geben.

4. Verfahrenskosten

Die Kosten der Untersuchung können je nach Ausgang dem Beschwerdeführer, der Beschwerdeführerin oder der Gemeinde auferlegt werden (§ 211 Abs. 3 GG).

Bei einer Aufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um ein ordentliches Rechtsmittel. Die Aufsichtsbeschwerde ist lediglich eine Anzeige an eine Aufsichtsbehörde und damit ein sogenannter Rechtsbehelf. Das Gemeindegesetz regelt deshalb diese Materie auch unter dem 11. Titel (Staatsaufsicht) im Gegensatz zu den ordentlichen Beschwerden, die im 10. Titel (Beschwerderecht) verankert sind. Der Begriff "Aufsichtsbeschwerde" ist zwar dogmatisch falsch (richtig wäre "Aufsichtsanzeige"), wird aber dennoch allgemein verwendet. So fand dieser denn auch Eingang in § 211 GG. Die aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde durchgeführte Untersuchung entspricht damit nicht einem ordentlichen Beschwerdeverfahren. Der bei einem ordentlichen Gemeindebeschwerdeverfahren nach § 199 GG geltende Grundsatz der Kostenaufgabe gegenüber der unterliegenden Partei (§ 203 GG i.V.m. §§ 37 Abs. 2 i.V.m. 77 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11) i.V.m. § 101 der Zivilprozessordnung vom 19. Juni 1966; ZPO, BGS 221.1) kann deshalb nicht ohne Berücksichtigung der anderen rechtlichen Konzeption einer Aufsichtsbeschwerde auf dieses Verfahren angewandt werden. § 211 Abs. 3 GG ist denn auch ganz klar als Kann-Vorschrift formuliert. Dabei handelt es sich nicht um eine Neuerung gegenüber dem alten Gemeindegesetz. Auch da war die Kostenaufgabe gegenüber dem Anzeiger bzw. der Gemeinde als Kann-Vorschrift formuliert (§ 220 Abs. 4 aGG).

Bei der Prüfung der Kostenaufgabe im Anschluss an eine aufsichtsrechtliche Untersuchung ist aber auch hier vorab vom Ausgang des Verfahrens auszugehen. Wird der Aufsichtsbeschwerde Folge geleistet, ist zu prüfen, ob die Kosten dem Gemeinwesen auferlegt werden sollen. Wird der Aufsichtsbeschwerde dagegen keine Folge geleistet, so ist die Kostenaufgabe gegenüber dem Anzeiger zu prüfen. Da eine Aufsichtsbeschwerde in erster Linie der Wahrung öffentlicher Interessen dient, ist bei einer Kostenaufgabe gegenüber den anzeigenden Privatpersonen Zurückhaltung zu üben. Eine Ueberbindung der Untersuchungskosten ist dann angezeigt, wenn die Aufsichtsbeschwerde mutwillig oder nur in eigenen privaten Interessen erfolgte (vgl. insbesondere Gadola, a.a.O., S. 163, mit weiteren Hinweisen).

Es bleibt somit zu prüfen, ob die Aufsichtsbeschwerde vorliegend mutwillig oder in eigenem privaten Interesse erhoben wurde.

Im Rahmen etlicher Schlichtungsversuche seitens der Aufsichtsbehörden wie auch des Gemeinderates haben sich die Involvierten bemüht, dem Beschwerdeführer die Rechtslage zu erklären und für seine Anliegen Lösungen zu finden. Die Mehrzahl, wenn nicht alle seiner Anliegen sind in Folge der Neubesetzung der Kommission faktisch erfüllt, trotzdem hat der Beschwerdeführer auf der Durchführung der Untersuchung beharrt. Der Beschwerdeführer hat die Aufwendungen des Regierungsrates damit mutwillig und unnötig veranlasst. Die Voraussetzungen für eine Auferlegung der Kosten sind damit erfüllt.

Die Verfahrenskosten belaufen sich nach einer Vollkostenrechnung auf Fr. 3'200.—. Da nach bisheriger Praxis Vollkosten in gemeinderechtlichen Verfahren in der Regel nicht vollständig überwält werden, hat sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall mit der Hälfte, also Fr. 1'600.—, daran zu beteiligen.

5. Parteientschädigung

Gemäss § 39 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen oder auferlegt. Im vorliegenden Fall ist kein Grund ersichtlich, weshalb von diesem Grundsatz abgewichen werden soll.

Somit wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

6. Beschluss

– gestützt auf §§ 41 Abs. 2 und 211 GG, §§ 37 Abs. 2, 39 und 77 VRG, § 101 ZPO und § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) –

6.1 Der Aufsichtsbeschwerde vom 15. Januar 2004 wird keine Folge gegeben.

6.2 Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

6.3 Die vom Beschwerdeführer zu tragenden Verfahrenskosten einschliesslich der Entscheidgebühr betragen Fr. 1'600.–. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 700.– zu verrechnen. Die Differenz von 900.– ist innert 30 Tagen zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Ulrich Rindlisbacher, Amselweg 2, 4564 Obergerlafingen

Entscheidgebühr:	Fr. 1'600.--	(Kto. 431000/80677/96)
– Kostenvorschuss:	Fr. 700.--	(Kto. 119.401)
	<u>Fr. 900.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (4, BOR)

L:\gem\orgafi\RINDLIS.ULR\BESC\AB\04-10017\05-RRB.doc

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

SAP-Pooling, E. Buzzetti, mit den Aufträgen:

1. Rechnungstellung Fr. 900.– (Kto. 431000/80677/96)
2. Umbuchung Fr. 700.– (Belastung Kto.119.401;
Gutschrift Kto. 431000/80677/96)

Dr. Herbert Brunner, Fürsprech und Notar, Lunaweg 17, Postfach 209, 4501 Solothurn, LSI (2,
für sich und den Beschwerdeführer mit Rechnung; Versand durch Departement des Innern,
SAP-Pooling

Lic.iur. Konrad Jeker, Rechtsanwalt und Notar, Bielstr. 9, 4500 Solothurn (2) LSI